

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben in Karlsruhe, Donnerstag den 16. März 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Gemeindeväbten betreffend.

Verordnung.

(Vom 27. Februar 1911.)

Die Gemeindevahlen betreffend.

Auf Grund der §§ 12, 20 und 46 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 598) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 12. November 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII Seite 426) und vom 22. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII Seite 640) nachstehende

Gemeindevahlordnung

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art der Wahlen.

§ 1.

(1.) Durch die stimmsfähigen Gemeindevahler und wahlberechtigten Einwohner werden unmittelbar gewählt

- a. der Bürgerausschuß in Gemeinden mit mindestens 500 Einwohnern,
- b. die Gemeinderäte in Gemeinden mit weniger als 4000 Einwohnern,
- c. der Bürgermeister in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern,
(unmittelbare Wahlen).

(2.) Der Bürgerausschuß ist Wahlkörper bei der Wahl

- a. der Gemeinderäte in Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern,
- b. des Bürgermeisters in Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern,
(mittelbare Wahlen).

(3.) Die Wahlen des Bürgerausschusses und der Gemeinderäte finden statt

- a. in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern nach dem Grundfay der einfachen Stimmensmehrheit (Mehrheitswahlen),